

HEIMSTATUT

Internationales Studentenzentrum
JULIUS RAAB

des ÖÖ. Studentenwerkes, A-4040 Linz, Julius-Raab-Straße 10

1. Träger

Das Studentenheim steht im Eigentum des ÖÖ. Studentenwerkes –Verein zur Förderung des beruflichen Nachwuchses in der öö. Wirtschaft – mit Sitz in Linz.

Das ÖÖ. Studentenwerk ist ein nach dem Vereinsgesetz konstituierter Verein. Der Verein ist unpolitisch, gemeinnützig und schließt jede Absicht auf Gewinn aus.

2. Zweck

Das ÖÖ. Studentenwerk bezweckt die Förderung der studierenden Jugend, insbesondere die Förderung des akademischen Nachwuchses aus Oberösterreich, nach den Grundsätzen der christlichen Weltanschauung und der sozialen Marktwirtschaft. Diese Förderung erfolgt durch die Vergabe von Studienbeihilfen an sozial bedürftige Studierende aus Oberösterreich sowie durch die Errichtung und Erhaltung von Studentenheimen, Schülerinternaten, Mensen und sonstigen Betrieben sowie die Bildungsarbeit im Sinne des Vereinszweckes.

3. Leitung

Die Leitung des Heimes und Aufsicht des Personals obliegt der Heimverwaltung, die den dafür bestellten Organen des Vereins und der Geschäftsführung untersteht.

4. Gewährung eines Heimplatzes

- a) Heimplätze können nur Studierenden gemäß § 4 des Studentenheimgesetzes gewährt werden, die österreichische Staatsbürger sind und dem Widmungszweck entsprechen. Ihnen gleichgestellt sind Auslandsstipendiaten, Konventionsflüchtige sowie Studierende aus Südtirol. Ein Rechtsanspruch auf einen Heimplatz besteht nicht.
- b) Ein Heimplatz wird im Regelfall vom 1. Oktober bis 30. Juni, 10.00 Uhr des Folgejahres, vergeben. Für die übrige Zeit kann bei Bedarf ein eigenes Ansuchen gestellt werden.
- c) Heimplätze werden auf der Grundlage des Widmungszweckes des ÖÖ. Studentenwerkes unter besonderer Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und des Studienerfolges (nach dem Studienförderungsgesetz) vergeben. Grundsätzlich werden die Ansuchen in der Reihenfolge des Bewerbungsdatums behandelt.
- d) Sofern die Auslastung des Studentenheimes durch bedürftige Studierende (nach dem Studienförderungsgesetz) nicht gegeben ist, können die restlichen Heimplätze an andere Bewerber vergeben werden.
- e) Innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt des Benützungsvertrages ist dieser unterfertigt in zweifacher Ausfertigung zurückzusenden und sind die im Benützungsvertrag vereinbarten Entgelte zu überweisen.
- f) Durch die Gewährung eines Heimplatzes entsteht kein Anspruch auf einen bestimmten Heimplatz, auch nicht auf eine schon erfolgte Zuteilung, und es können auch während des Studienjahres aufgrund von Betriebserfordernissen Veränderungen vorgenommen werden. Die Zuweisung der Heimplätze erfolgt grundsätzlich durch die Heimverwaltung.
- g) Eine Kündigung des Benützers ist nach den jeweiligen Vereinbarungen und Bestimmungen des Benützungsvertrages möglich.
Das ÖÖ. Studentenwerk kann nach den Bestimmungen des § 12 Studentenheimgesetz den Benützungsvertrag aufkündigen.

5. Studiennachweis (Kriterien nach dem Studienförderungsgesetz und Familienlastenausgleichsgesetz)

- a) Für die Gewährung eines Heimplatzes gilt der Notendurchschnitt des Maturazeugnisses bzw. der ordentliche Nachweis über das Studium an anderen Studienorten.
- b) Für eine weitere Gewährung ist der Studiennachweis des abgelaufenen Studienjahres vorzulegen.
- c) Darüber hinaus ist jeweils unaufgefordert bis zum 15. 10. und 15. 3. eine Inskriptionsbestätigung über das ordentliche Studium vorzulegen.

6. Entgelt

- a) Das monatliche Benützungsentgelt wird für das jeweilige Studienjahr festgelegt, und es gilt als vereinbart, dass eine Erhöhung während dieses Zeitraumes nur zur Abdeckung zwischenzeitlicher Erhöhungen bei Tarifen, Steuern, Gebühren, Löhnen und Gehältern erfolgen kann.
- b) Wurde einem Bewerber ein Heimplatz zugewiesen, so hat er ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Verwendung das Benützungsentgelt für den vollen Verrechnungsmonat zu bezahlen.
- c) Für Kraftfahrzeugabstellplätze gelten o. a. Bestimmungen sinngemäß.
- d) Der gesetzliche Vertreter haftet gemeinsam mit dem Heimplatzbenützer zur ungeteilten Hand für die Bezahlung des Benützungsentgeltes, der Gemeinschaftsversicherung, des Haftungsbetrages als Kautions sowie für die Vergütung sonstiger Schäden.

7. Anmeldung

Beim Eintreffen im Studentenhaus müssen dem Portier der unterfertigte Benützungsvertrag und ein amtlicher Lichtbildausweis (Reisepass bzw. Personalausweis) vorgelegt werden.

Die Meldezettel sind vor Ausgabe der Zimmerschlüssel auszufüllen. Der Bewohner hat gemäß Meldegesetz innerhalb von 3 Werktagen eine meldebehördliche Anmeldung vorzunehmen und den Originalmeldezettel bei der Heimverwaltung abzugeben. Da es sich nach dem Meldegesetz um einen vorübergehenden Aufenthalt für Studienzwecke handelt, kann im Regelfall kein Hauptwohnsitz begründet werden.

Innerhalb von 3 Tagen nach dem Eintreffen hat sich der Benützer bei der Heimverwaltung zu melden, wo ein Heimausweis ausgefertigt wird.

8. Heimplatz und Gemeinschaftsräume

- a) Als Heimplätze gelten jene Wohnräume mit Vorraum, Dusche und WC und evtl. einer Kleinküche, die im 1. bis 10. Stockwerk des Heimes in der Julius-Raab-Straße 10 und 1. bis 5. Stockwerk des Heimes Julius-Raab-Straße 5–7 eingerichtet sind.
- b) Dem Heimbetrieb stehen als Gemeinschaftsräume die in den Stockwerken 1 bis 10 eingerichteten Küchen und Aufenthaltsräume sowie die Musikzimmer, Tischtennisräume und Gemeinschaftswaschküchen im Kellergeschoß zur Verfügung. Es obliegt der Heimverwaltung die entsprechenden Öffnungszeiten bzw. Schließzeiten dieser Gemeinschaftsräume festzulegen.
- c) Grundsätzlich stehen alle Gemeinschaftsräume des Heimbereiches allen Benützern in gleicher Weise zur Verfügung, mit Ausnahme der Gemeinschaftsküchen. In diesen ist nur jenen Bewohnern das Kochen bzw. der Aufenthalt gestattet, denen eine Gemeinschaftsküche zugeordnet ist. Das Kochen ist nur in den Stockwerksküchen gestattet, und es dürfen verderbliche Lebensmittel nur in den Küchen aufbewahrt werden. Es sind alle Räumlichkeiten in hygienischer und sauberer Weise zu benützen. Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- d) Jeder Heimplatzbenützer wird ersucht, die Einrichtung des ihm zugewiesenen Heimplatzes und der Gemeinschaftsräume sorgfältig zu behandeln. Aufgrund der Bauweise (Gipskarton mit Tapete) können Bilder, Poster u. ä. nur mit Stecknadeln an den Wänden befestigt werden. Der Verursacher haftet nach Punkt 12 des Heimstatutes.
- e) Der Verbrauch von Wasser, Strom und Heizung hat mit größter Sparsamkeit zu erfolgen. Bei längerer Abwesenheit sind elektrische Geräte vollständig abzuschalten (kein Stand-by), die Fenster zu schließen und die Lichter abzudrehen.
- f) Bei der Übernahme des Zimmers erklärt der Heimplatzbenützer, sofern er keine Schäden am Zimmer meldet, dass er das Zimmer und die Einrichtungsgegenstände in gutem Zustand übernommen hat. Nach vertraglichem Ende der Benützung sind das Zimmer und die Einrichtungsgegenstände in gleich gutem Zustand zurückzugeben.
- g) Der Tausch von Möbeln zwischen den einzelnen Zimmern ist nicht gestattet. Das Einbringen von privaten Einrichtungsgegenständen und deren Aufstellung im Heim sowie alle Veränderungen an den Heimplätzen bedürfen ausdrücklich der Zustimmung der Heimverwaltung.
- h) Zutritt zu fremden Zimmern ist nur mit Zustimmung der dortigen Heimplatzbenützer (weiterhin Benützer genannt) gestattet.
- i) Die Zimmer werden vom Reinigungspersonal gereinigt und müssen dazu von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:30 bis 17:00 Uhr zugänglich sein.
- j) Die Fenster sind – vor allem wegen Glasbruchs – auch bei kurzfristigem Verlassen des Zimmers zu schließen.

- k) Computer, Rundfunk- und Fernsehgeräte können in den Zimmern aufgestellt und angeschlossen werden. Nicht gestattet sind das Einbringen und der Anschluss von Kochplatten, Heizlüftern, Bügeleisen etc. in den Zimmern. Der Anschluss von elektrischen Geräten hat sich nach den Bestimmungen der ÖVE zu richten. Für Schäden haftet der Benutzer.

9. Sonstige Räumlichkeiten

Alle sonstigen Einrichtungen, wie Mensa, Sport- und Freizeiteinrichtungen, stehen den Benützern zu den von der Verwaltung festgelegten Zeiten und Benützungsgebühren zur Verfügung. Sie werden unabhängig vom Studentenheim betrieben und als eigene Wirtschaftskörper geführt. Letzteres gilt auch für den Gästetrakt.

10. Schlüssel

- a) Jeder Benutzer erhält einen Schlüssel, der das Zimmer seines Heimplatzes und das Haustor sperrt.
b) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit (Verlust, bei telefonischen Anfragen etc.) sollen bei Abwesenheit von mehr als 48 Stunden die Schlüssel unbedingt beim Portier abgegeben werden. Der Verlust der Schlüssel ist der Heimverwaltung unverzüglich zu melden, und die Kosten für die Neuanfertigung sind bar zu erlegen. Die Zimmerschlüssel dürfen nicht weitergegeben werden, da sie Bestandteil einer gesicherten Sperranlage sind.

11. Haftung des OÖ. Studentenwerkes

- a) Das OÖ. Studentenwerk haftet den Benützern gegenüber für Schäden, die sie im Haus erleiden, nur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Schadensfälle sind der Verwaltung unverzüglich schriftlich bei sonstigem Verlust des Anspruches zu melden.
b) Eine Haftung für Geld, Schmuck und andere Wertsachen besteht nicht.
c) Die Benützung der Sport- und Gemeinschaftsräume erfolgt auf eigene Gefahr.
d) Das OÖ. Studentenwerk haftet den Benützern nicht bei allfälligen Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Ausfälle der Energiezufuhr zum Studentenheim entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden und Datenverlust an Computern.
e) Die Benützung der Parkfläche des OÖ. Studentenwerkes erfolgt auf eigene Gefahr unter Einhaltung der Parkplatzordnung. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig zu Lasten des Kfz-Besitzers abgeschleppt.

12. Haftung des Heimplatzbenützers und des gesetzlichen Vertreters

- a) Jeder Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung des Heimstatutes entstehen oder überhaupt aus eigenem Verschulden verursacht werden.
b) Der Haftungsbetrag gilt als Kautions für Beschädigungen an der Einrichtung, als Haftungsbetrag für Zimmer- und Kastenschlüssel sowie zur Behebung sonstiger Schäden und wird bei der endgültigen Kündigung, sofern keine offenen Forderungen des Heimträgers bestehen, rückerstattet. Ein allfälliger Zinsenertrag aus dem Haftungsbetrag wird dem laufenden Heimbetrieb zugeführt. Darüber hinaus kann das OÖ. Studentenwerk jederzeit auch andere Sicherstellungen einfordern.
c) Jeder Benutzer haftet auch für alle Abnützungen, die das normale Maß der Benützung übersteigen, z. B. stark verrauchte Tapeten, verunreinigte Teppichböden etc. Die Wiederherstellung in den ordnungsgemäß übernommenen Zustand erfolgt auf Kosten des Benützers.
d) Für Schäden, deren Urheber nicht festgestellt werden können, haften alle Benutzer des in Frage kommenden Stockwerkes oder der gesamten Heimgemeinschaft zur ungeteilten Hand.
e) Die Benutzer werden zu Beginn eines jeden Studienjahres gegen Schäden, die sie am Heim und Inventar verursachen, im Rahmen einer Gemeinschaftsversicherung versichert. Grundsätzlich sind von dieser Versicherung vorsätzliche und grob fahrlässige Sachbeschädigungen sowie Personenschäden ausgenommen.
f) Alle Schadensfälle sind unverzüglich und schriftlich der Heimverwaltung zu melden.

13. Vermeidung von unnötigem Lärm

- a) Grundsätzlich soll in den Zimmern, auf den Stiegen, Gängen und in den Gemeinschaftsräumen nicht gelärmt werden, und es ist hierauf beim Musizieren, Singen, Rundfunk- und Fernsehempfang jederzeit Rücksicht zu nehmen.

- b) Insbesondere ist in der Zeit von 23 bis 7 Uhr die Nachtruhe zu beachten, sodass sowohl die Nachtruhe der übrigen Benützer als auch der umliegenden Anrainer gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere auch für die Kraftfahrzeugabstellplätze, Zufahrten und Zugänge zum Studentenheim.

14. Tierhaltung/Waffen

Im Studentenheim dürfen keine Tiere gehalten werden, ebenso ist das Einbringen von Waffen nicht gestattet.

15. Parkplätze

- a) Die Benützung der Parkplätze, Motorradabstellplätze und Fahrradremise ist im Benützungsentgelt bis auf Widerruf inkludiert.
- b) Die Benützung der Parkplätze und Zufahrten richtet sich nach den Grundsätzen der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- c) Die Markierungen der Park- und Verkehrsflächen sind genauestens einzuhalten. Einfahrten, Feuerwehruzufahrten und Behindertenparkplätze sind unbedingt freizuhalten!
- d) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und sonstige Dinge werden gemäß § 19 ABGB auf Kosten des Heimbewohners oder Eigentümers entfernt.

16. Aushänge

Aushänge der Heimverwaltung bzw. der offiziellen Organe des OÖ. Studentenwerkes sind in den Heimen sind für die Heimbewohner verbindlich. Sonstige Anschläge sind vorab der Heimverwaltung zur Ansicht zu übermitteln und sind von dieser genehmigen zu lassen.

17. Einfächern in die Postfächer

- a) Das Einfächern von Schriftstücken in die Postfächer erfolgt grundsätzlich durch die Mitarbeiter des Studentenheimes oder die Organe der Post. Ausgenommen sind persönliche Mitteilungen der Bewohner.
- b) Massensendungen werden grundsätzlich aufgelegt und können von den Bewohnern frei entnommen werden. Sofern nach Vorlage eines Belegexemplars die Verteilung durch die Heimleitung genehmigt wird, können diese in Postfächer eingefächert werden.
- c) Der Heimträger kann das Einfächern dann grundsätzlich untersagen, wenn der Inhalt dem Widmungszweck des Heimträgers oder den guten Sitten widerspricht oder es sich ausschließlich um Werbematerial handelt.

18. Erzielen von Einkünften

- a) Der Heimplatz kann nicht Standort einer gewerblichen Tätigkeit sein.
- b) Sofern in den Heimen konzessionierte Betriebsteile des Heimträgers vorhanden sind, können grundsätzlich keine gleichartigen Betriebe eingerichtet werden.

19. Hauspersonal

- a) Bedienstete des Studentenheimes dürfen nicht für persönliche Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, ebenso stehen den Benützern Anordnungen an das Personal nicht zu.
- b) Beschwerden und Wünsche sind an die Heimverwaltung zu richten.
- c) Die Portiere geben Anrufe und Anmeldungen weiter, sofern nicht Hausgespräche die Leitungen blockieren und die Portiere nicht von ihrem übrigen Dienst abgehalten werden. Die persönliche Post, wie Briefe, Geldsendungen und Pakete, sind bei den Portieren unter Vorlage des Heimausweises zu begeben. Weitere Aufgaben der Portiere sind die Beobachtung der Brandmeldestelle, der Aufzüge, Kontrolle der Nebeneingänge u.v.m.
- d) Dem Reinigungspersonal, den Mitarbeitern der Hauswerkstatt bzw. seitens der Heimverwaltung beauftragten Professionisten ist der Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten gemäß im Punkt 8 i genannten Zeiten jederzeit möglich. Den Organen des OÖ. Studentenwerkes und der Heimverwaltung ist der Zutritt insbesondere zu den Wohnräumen gegen vorherige Anmeldung gestattet. Zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr ist ein jederzeitiger Zutritt seitens der Heimverwaltung bzw. seitens der Heimverwaltung beauftragter Dritter gestattet, dies gilt auch für die Zeit der Vorbereitung und Nacharbeit.

20. Besuche

- a) Grundsätzlich können in den Studentenheimen des OÖ. Studentenwerkes Besuche empfangen werden.
- b) Der besuchte Benutzer hat dafür zu sorgen, dass sich der Besucher nach den geltenden Bestimmungen des Heimstatutes und der Heimordnung verhält und sich den Anordnungen, die die Heimverwaltung oder ein Vertreter im Rahmen des Heimstatutes und der Heimordnung trifft, unterwirft. Bei Beschädigungen des Inventars oder Gebäudes durch Besucher haftet der besuchte Benutzer dem OÖ Studentenwerk.
- c) Für Besuche in den Zweibettzimmern ist die Zustimmung des zweiten Benützers erforderlich.
- d) Besuchern ist die Benützung der Zimmer (Schlafen, Duschen etc.) nicht erlaubt und das Betreten und die Benützung der Gemeinschaftsräume in den Stockwerken, des Tischtennisraumes, des Musikzimmers und der Küchen nur zusammen mit dem Benutzer gestattet. Die Benützung dieser Räume durch Besucher erfolgt auf eigene Gefahr.
- e) Das Wohnen oder die Übernachtung von hausfremden Personen ist in den Zimmern der Benutzer nicht gestattet. Für Besucher und Gäste stehen Gästezimmer zur Verfügung, für die ein Kostenbeitrag eingehoben wird.

21. Kündigung des Heimplatzes

Die Kündigung eines Heimplatzes oder die vorzeitige Auflösung des Benützungsvertrages kann gemäß § 12 des STHG und Punkt 4 g des Heimstatutes und nur in schriftlicher Form erfolgen. Der Nachweis obliegt dem Benutzer. Jedenfalls ist nach Ablauf des Vertrages am letzten Benützungstag das Zimmer ohne Aufforderung zu räumen und im übernommenen Zustand und besenrein bis 10 Uhr zurückzugeben.

22. Interessenvertretung der Heimplatzbenützer

- a) Die Vertretung der Interessen der studentischen Benutzer obliegt ihren gewählten Vertretern.
- b) Für die Zusammenarbeit zwischen den gewählten Vertretern und dem OÖ. Studentenwerk und deren Wahl gelten die Bestimmungen des STHG, des Heimstatutes und der Heimordnung.

23. Brandschutzordnung

Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

- a) Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz und die Sicherheit der Heimbewohner.
- b) Das Verbot des Rauchens sowie des Hantierens mit offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich dort einzuhalten, wo dies durch Hinweisschilder ersichtlich gemacht wurde (Zimmer, Gänge, Aufzug etc.).
- c) Grundsätzlich gilt im gesamten Haus Rauchverbot mit Ausnahme der dezidiert ausgewiesenen Raucherzonen. Der Betrieb von Wasserpfeifen ist ausnahmslos im gesamten Haus verboten, dieses Verbot gilt auch für die Raucherzonen!
- d) Die Verwendung von offenem Licht (Kerzenlicht) ist grundsätzlich verboten. In Notfällen (bei längerem Stromausfall) darf offenes Licht nur unter ständiger Aufsicht verwendet werden, und es muss von brennbaren Gegenständen (Vorhängen) mindestens einen Meter entfernt auf einer nicht brennbaren Unterlage aufgestellt werden.
- e) Flucht- und sonstige Verkehrswege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten.
- f) Die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge muss im Gefahrenfall sichergestellt sein.
- g) Brandbekämpfungs- und Brandmeldeeinrichtungen dürfen weder verstellt noch der Sicht entzogen werden.
- h) Schäden und Störungen an elektrischen Anlagen sind sofort dem Brandschutzbeauftragten oder beim Portier zu melden (Heimleitung oder Rezeption).
- i) Noch glimmendes Rauchzeug (z.B. Zigarettenasche, Zigarettenstummel, Streichhölzer etc.) darf nicht in Papierkörbe entleert werden.
- j) In der Nähe von Kochgeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- k) Die Aufbewahrung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten (Benzin, Spiritus, Flüssiggas etc.) sind in den Wohnräumen und in der Nähe von Kochgeräten und Heizkörpern nicht gestattet, ebenso das Abstellen von Spraydosen, die mit Flüssiggas betrieben werden.
- l) Die Verwendung von Heiz- und Kochgeräten ist außerhalb der (Gemeinschafts-) Küche verboten.

Verhalten im Brandfall

- a) Ruhe und Besonnenheit bewahren.
- b) Sofort die Heimleitung oder den diensthabenden Portier unter der Telefonnummer 490 verständigen.
- c) Sofort die FEUERWEHR verständigen, entweder über den nächstgelegenen BRANDMELDER oder über Telefon-NOTRUF 1802
- d) Aufzüge im Brandfall nicht benutzen.
- e) Türen und Fenster des von Brand betroffenen Raumes schließen.
- f) Ist eine Benützung der Fluchtwege durch starke Rauchentwicklung nicht mehr möglich, dann bleiben Sie in den Räumen. Türen schließen und abdichten, Fenster öffnen und sich durch Zurufe den Einsatzkräften bemerkbar machen.
- g) Bei Ertönen des Räumungsalarms das Gebäude über die bezeichneten Fluchtwege in Ruhe verlassen.

24. Rechtsvorschriften

Für das Studentenheim oder Teile seiner Einrichtungen gelten wichtige Rechtsvorschriften, wie Studentenheimgesetz, Vereinsgesetz, Bundesabgabenordnung, Veranstaltungsgesetz, Gewerbeordnung, Meldegesetz, Brandschutzordnung, Steuergesetz, Verordnung der Stadt Linz etc., die auch für die Heimbewohner Rechtsgültigkeit haben. Gesetzliche Änderungen oder behördliche Vorschriften können die Abänderung des Heimstatutes bedingen.

25. Anerkennung des Heimstatutes

Das Heimstatut ist Bestandteil des Benützungsvertrages und des Gastvertrages.

Linz, 15. 6. 2001 / 13. 05. 2014

OÖ. STUDENTENWERK

Die Geschäftsführung

Der Vorstand
Der Verwaltungsausschuss